M 3b Institutionen Teil I – Das Kameradschaftsgericht

„Es geht nicht um das, was es [das Kind] sein sollte, sondern um das, was es sein kann!“
(Janusz Korczak)

Aufgaben

1. Arbeiten Sie sowohl die pädagogischen Grundprinzipien als auch
2. das Bild vom Kind aus Idee und Praxis des Kameradschaftsgerichtes heraus.

Wenn ich dem Gerichtswesen unverhältnismäßig viel Platz einräume, dann in der Überzeugung, dass es zum Ausgangspunkt für die Gleichberechtigung des Kindes werden kann, zu einer verfassungsgemäßen Regelung führt und zur Verkündung einer Deklaration [feierlichen Erklärung] der Rechte des Kindes zwingt. Das Kind hat das Recht darauf, dass seine Angelegenheit ernsthaft behandelt […] wird. Bis jetzt hing alles vom guten Willen und von der guten oder schlechten Laune des Erziehers ab. Das Kind war nicht berechtigt, Einspruch zu erheben. Dieser Despotismus [Willkürherrschaft] muss ein Ende haben.

Das Gesetzbuch des Kameradschaftsgerichtes

Wenn jemand etwas Böses getan hat, so ist es am besten, ihm zu verzeihen. Wenn er es getan hat, weil er es nicht besser wusste, so weiß er es jetzt. Wenn er unabsichtlich etwas Böses getan hat, so wird er in Zukunft vorsichtiger sein. Wenn einer etwas Böses getan hat, weil es ihm schwerfällt, sich anzupassen, wird er sich nun damit Mühe geben. Wem es geschehen ist, weil jemand ihn dazu überredet hat, so wird er dem in Zukunft nicht mehr folgen. […]

Aber das Gericht muss die Stillen schützen, damit die Starken ihnen nicht das Leben schwer machen; das Gericht muss die Gewissenhaften und Arbeitsamen gegen die Nachlässigen und Faulpelze in Schutz nehmen, das Gericht muss um Ordnung besorgt sein – denn Schlamperei beeinträchtigt vor allem die guten, stillen und gewissenhaften Menschen.

Das Gericht ist nicht die Gerechtigkeit selbst, aber es sollte nach Gerechtigkeit streben, das Gericht ist nicht die Wahrheit, aber es ist um Wahrheit bemüht. Richter können sich irren. […] Aber es ist eine Schmach, wenn ein Richter bewusst ein unehrliches Urteil fällt.

Wie macht man eine Anzeige ans Gericht?

An einer sichtbaren Stelle hängt eine Tafel. Jeder hat das Recht, auf dieser Tafel seine Sache einzutragen: den eigenen Namen und den Namen dessen, den er dem Gericht anzeigt. Man kann bei Gericht die eigene Person, jedes Kind und jeden Erzieher, jeden Erwachsenen anzeigen. Jeden Abend trägt der Sekretär die Anzeigen in ein Buch ein. Aussagen können mündlich oder schriftlich gemacht werden.

Die Richter

Das Gericht tritt einmal wöchentlich zusammen. Die Richter werden durch das Los aus dem Kreis derer bestimmt, gegen die im Laufe einer Woche keine Streitsache anhängig war. Zur Verhandlung von je fünfzig Rechtssachen werden fünf Richter ausgelost.

Es kann vorkommen, dass einhundertzwanzig Klagesachen zur Verhandlung anstehen. Fünfzehn Richter werden gebraucht. Aber es gibt nicht so viele, die im Verlaufe einer Woche keine einzige Rechtssache hatten. Liegen die Dinge so, dann erfolgt die Auslosung aus der

© RAABE 2021

ganzen Gemeinschaft; aber die Kollegien werden so zusammengestellt, dass keiner in eigener Sache zu Gericht zu sitzen hat. Die Urteile werden in Übereinstimmung mit dem Gesetzbuch gefällt, wobei der Sekretär das Recht hat, im Einverständnis mit den Richtern manche Rechtsfälle zur Überprüfung an den Gerichtsrat oder zur öffentlichen Verhandlung zu überweisen, damit alle zuhören und jede Einzelheit erfahren können. […]

Der Rat des Gerichts setzt sich aus einem Erzieher und zwei Richtern zusammen, die in geheimer Abstimmung für drei Monate gewählt werden.

Der Gerichtsrat arbeitet außer den Urteilen Gesetze aus, die für alles verbindlich sind. […] Der Sekretär [des Gerichts, ein Erzieher] ist nicht als Richter tätig, er sammelt die Aussagen und verliest sie während der Sitzungen. […] Er führt das Buch mit den Aussagen und Urteilssprüchen […]. Wer mit seinem Urteil unzufrieden ist, kann seinen Rechtsfall zur erneuten Verhandlung stellen lassen, jedoch nicht vor Ablauf eines Monats. […]

Der Rat beschließt eine grafische Darstellung auszuhängen, oder er unternimmt etwas anderes, um der Schlamperei ein Ende zu setzen. […]

Wenn jemand zu spät kommt, Krach macht, stört, seine Sachen nicht auf ihren Platz legt, die Reihenfolge nicht einhält, […] das Haus verunreinigt, dort hingeht, wohin der Eintritt verboten ist, anderen zusetzt, sich zankt und herumprügelt, der untergräbt die Ordnung. Man muss bedenken, was man dagegen tun kann. Das Gericht kann ihm verzeihen und erklären, er habe schlecht gehandelt, oder den Rat bitten, ihm doch zu gestatten, einige Male im Monat von der Hausordnung abzuweichen.

Der Rat kann ihm Zeit geben, über sich selbst nachzudenken. Er kann dem einen erlauben, was keiner sonst darf: Soll er ruhig eine Ausnahme bilden. […]

Alle machen es so …

Wenn sich eine Sache oft wiederholt und man kann nicht alles vor Gericht stellen, muss man bedenken, was zu tun sei. „Alle kommen zu spät. Niemand hängt seine Mütze auf." Das stimmt nicht, nicht alle, sondern viele. Einer macht das ein paarmal in der Woche, ein anderer einmal im Monat. Aber es trifft zu, es herrscht Unordnung. Der Rat beschließt, eine grafische Darstellung auszuhängen, oder er unternimmt etwas anderes, um der Schlamperei ein Ende zu setzen.

Die Vergehenskurve

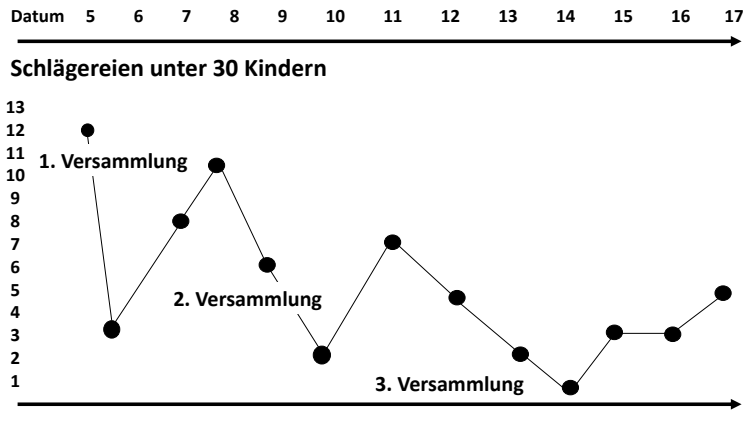

Am 5. Juli unter dreißig Kindern 12 Schlägereien.
⇒ 1. Versammlung. Am Tag darauf nur 3 Schlägereien, dann wieder 8, 10 und 6 Zusammenstöße.
⇒ 2. Versammlung im Wald zum Thema „Verträglichkeit". Am nächsten Tag nur 2 Zusammenstöße. Dann erneut 7, 5 und 3 Prügeleien.
⇒ 3. Versammlung unter der Losung „Ein Tag ohne Keilerei". Resultat dieser Bemühungen am nächsten Tag nur 1 Schlägerei.

© RAABE 2021

§§ 1–99

Es gibt neunundneunzig freisprechende Paragrafen oder solche, die besagen: Das Gericht hat den Fall nicht behandelt. Danach ist alles so, als hätte es diesen Rechtsfall nie gegeben, oder aber der Schatten einer Schuld verpflichtet den Angeklagten, sich Mühe zu geben, damit dies nicht wieder vorkommt.

§ 100

Das Gericht erklärt nicht, dass einer etwas verschuldet hat, es erteilt keinen Tadel und ist nicht böse auf ihn; da es aber den Paragrafen einhundert für die geringste Strafe hält, bezieht es diese in die grafische Darstellung der Gerichtsurteile ein.

§ 200

Der Paragraf zweihundert verkündet: Er hat unrecht gehandelt. […] Jedem kann das unterlaufen. Wir bitten darum, das nicht wieder zu tun.

§ 300

Dreihundert besagt: Er hat schlecht gehandelt. Das Gericht spricht seine Missbilligung aus. Wenn bei den Paragrafen einhundert und zweihundert das Gericht bittet, das eine oder das andere zu unterlassen, hier fordert […] es, dass so etwas nicht wieder vorkommt.

§ 400

Paragraf vierhundert […] ist der letzte Versuch, die letzte Willensanstrengung, dem Schuldigen Schande zu ersparen, die letzte Warnung.

§ 500

Paragraf fünfhundert besagt: Wer eine solche Tat begeht, wen unsere Bitten und Forderungen so wenig angehen, der hat keine Selbstachtung, oder er macht sich nichts aus uns. Also können wir ihn nicht schonen. Das Urteil wird mit voller Namensgebung in der Zeitung auf Seite eins bekanntgemacht.

§ 600

Das Gericht lässt das Urteil an der Gerichtstafel aushängen und gibt es in der Zeitung bekannt. Wenn Paragraf sechshundert angewandt wurde, weil einer ständig das gleiche Unrecht tut, kann seine Vergehenskurve für längere Zeit in den Aushang kommen, aber anstelle des vollen Namens werden nur die beiden Anfangsbuchstaben genannt.

§ 700

Außer den Folgen, die Paragraf sechshundert nach sich zieht, wird der Inhalt des Urteils der Familie bekanntgegeben. Es kann nämlich sein, dass man den Verurteilten aus der Anstalt verweisen muss. Die Familie muss also vorher benachrichtigt werden. Wenn man kurzerhand mitteilt: „Nehmt ihn wieder zu euch“, dann kann die Familie es übelnehmen, dass man ihr nicht früher etwas gesagt, sondern den Fall verheimlicht hat.

§ 800

Paragraf achthundert verkündet: Das Gericht kann nichts mehr tun. Vielleicht würden Strafen etwas ausrichten, die früher einmal in Erziehungsanstalten angewendet wurden, aber bei uns gibt es diese Strafen nicht. Wir geben eine Woche Bedenkzeit. In dieser Woche kann er weder eine Anzeige an das Gericht einreichen, noch werden wir ihn bei Gericht anzeigen. Wir werden sehen, ob und für wie lange er sich bessert. Das Urteil wird in der Zeitung bekanntgemacht, an der Tafel ausgehängt und der Familie mitgeteilt.

§ 900

Paragraf neunhundert verkündet: Wir haben alle Hoffnung verloren, dass er sich aus eigener Initiative bessern könnte. Dieses Urteil besagt: Wir glauben ihm nicht

© RAABE 2021

mehr. Oder: Wir haben Angst vor ihm. Schließlich: Wir wollen nichts mehr mit ihm zu tun haben. Mit anderen Worten, Paragraf neunhundert verweist von der Anstalt. Er kann jedoch bleiben, wenn ihn jemand auf seine eigene Verantwortung nimmt. Der Verwiesene kann zurückkehren, wenn er einen Betreuer findet. Der Betreuer verantwortet vor Gericht alle Vergehen seines Schützlings. Betreuer kann ein Erzieher oder eines von den Kindern sein.

§ 1000

Paragraf tausend besagt: Wir verweisen ihn von der Anstalt. Jedem so Bestraften steht das Recht zu, nach Ablauf von drei Monaten um Wiederaufnahme zu bitten.

Text: Die Paragrafen des Kameradschaftsgerichts sind abgedruckt in: Korczak, Janusz: Wie man ein Kind lieben soll. Herausgegeben von Elisabeth Heimpel und Horst Roos. Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 2014. S. 309 ff.

© RAABE 2021